

Satzung



Jugendhof Finkenberg
Finkenberg 20
D-53945 Blankenheim
02644/228
www.jugendhof-finkenberg.de

Centre Franco-Allemand
11, rue Herbert Clemens
F-56520 Guidel
00332/97059713
www.cfa-guidel.de



Geschäftsführer
Thomas Kümpel
Amsterdamer Straße 20
50171 Kerpen
foerdereverein-jbs@rhein-erft-kreis.de

§ 1 Name des Vereins

- (1) Der Verein nennt sich „Förderverein der Jugendbildungsstätten des Rhein-Erft-Kreises e. V.“

§ 2 Sitz des Vereins

- (1) Sitz des Vereins ist Bergheim, Rhein-Erft-Kreis.
- (2) Geschäftsadresse des Vereins ist die Adresse des jeweiligen Geschäftsführers.
- (3) Gemäß § 57 I BGB wird der Verein in das Vereinsregister beim Amtsgericht Bergheim eingetragen.

§ 3 Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
- (2) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (3) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Zweck des Vereins

Zweck des Vereins ist die Förderung der Jugend- und Erwachsenenbildungsarbeit in den beiden Jugendbildungsstätten des Rhein-Erft-Kreises Jugendhof Finkenberg in Blankenheim und Centre Franco-Allemand (Haus Brauweiler) in Guidel. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch

- (1) Unterstützung bei der Erhaltung und der weiteren Ausgestaltung der Jugendbildungsstätten.
- (2) Hilfen für die Teilnahme von besonders förderungswürdigen jungen Menschen aus dem Rhein-Erft-Kreis an den Veranstaltungen in den Jugendbildungsstätten gemäß der Förderungsrichtlinien des Vereins.
- (3) Unterstützung der Anliegen der Jugendbildungsstätten in der Öffentlichkeit.

(4) Beratung und Unterstützung der ehrenamtlichen Segelhelfer, die im Centre Franco-Allemand (Haus Brauweiler) in Guidel tätig sind.

(5) Beratung und Unterstützung der Belegergruppen der Jugendbildungsstätten.

§ 5 Geschäftsjahr

(1) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 6 Mitgliedschaft

(1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche oder juristische Person werden.

(2) Die Mitgliedschaft muss schriftlich beantragt werden. Minderjährige bedürfen der Zustimmung ihres gesetzlichen Vertreters.

(3) Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand.

(4) Die Mitgliedschaft endet:

- a) durch schriftliche Austrittserklärung des Mitgliedes;
- b) durch den Tod des Mitgliedes;
- c) durch Ausschluss des Mitgliedes, der vom Vorstand beschlossen wird.

(5) Der Ausschluss eines Mitgliedes ist schriftlich mitzuteilen. Gegen den Ausschluss kann binnen eines Monats nach erfolgter Mitteilung schriftlich Einspruch erhoben werden. Über den Einspruch entscheidet die Mitgliederversammlung. Bis dahin ruht die Mitgliedschaft.

(6) Austrittserklärungen müssen schriftlich gegenüber dem Vorstand erfolgen. Bei Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Ansprüche an den Verein.

§ 7 Organe des Vereins

(1) Organe des Vereins sind:

- a) der Vorstand;
- b) die Mitgliederversammlung.

§ 8 Der Vorstand

(1) Der Vorstand besteht aus fünf Mitgliedern:

- a) dem Vorsitzenden;
- b) dem 2. Vorsitzenden;
- c) dem Geschäftsführer, der Vertreter des Schriftführers ist;
- d) dem Schriftführer, der Vertreter des Geschäftsführers ist;
- e) dem Segelhelferbeauftragten.

(2) Die Mitglieder des Vorstandes werden auf Dauer von zwei Jahren durch die ordentliche Mitgliederversammlung gewählt. Die Wahl erfolgt schriftlich in geheimer Abstimmung mit einfacher Stimmenmehrheit. Es sind getrennte Wahlgänge durchzuführen. Es kann auch eine offene Abstimmung per Handzeichen erfolgen, sofern niemand eine geheime Abstimmung beantragt.

(3) Wiederwahl ist zulässig.

(4) Wählbar sind nur Vereinsmitglieder.

§ 9 Aufgaben des Vorstandes

- (1) Der Vorsitzende und der 2. Vorsitzende sind je einzeln zur Vertretung des Vereins berechtigt.
- (2) Rechtshandlungen, die den Verein zu Leistungen verpflichten, bedürfen der Zustimmung des Vorstandes.
- (3) Der Geschäftsführer führt in enger Zusammenarbeit mit dem Schriftführer die laufenden Geschäfte und die Finanzangelegenheiten des Vereins.
- (4) Der Vorstand konferiert nach Bedarf miteinander und beschließt auf diese Weise die erforderlichen Maßnahmen.

§ 10 Die Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung besteht aus den anwesenden stimmberechtigten Mitgliedern.
- (2) Die Mitgliederversammlung tritt wenigstens einmal jährlich zusammen. Sie soll im ersten Viertel des Jahres stattfinden.
- (3) Auf Beschluss des Vorstandes oder auf schriftlichen Antrag von mindestens einem Viertel der Vereinsmitglieder können außerordentliche Mitgliederversammlungen einberufen werden.
- (4) Die Einladungen zu allen Mitgliederversammlungen erfolgen schriftlich durch den Vorsitzenden mit Angabe der Tagesordnung unter Beachtung einer Frist von zwei Wochen.
- (5) Über den Verlauf der Mitgliederversammlung ist vom Schriftführer oder dessen Vertreter ein Ergebnisprotokoll zu errichten, welches von diesem und dem Vorsitzenden zu unterzeichnen ist.

§ 11 Aufgaben der Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung wählt aus ihrer Mitte die Mitglieder des Vorstandes gemäß § 8 Ziffer 1 und zwei unabhängige Kassenprüfer.
- (2) Die Mitgliederversammlung beschließt über:
 - a) die jährliche Entlastung des Vorstandes aufgrund des Tätigkeitsberichtes des Vorstandes und des Prüfungsberichtes der Kassenprüfer;
 - b) die Höhe des Mitgliedbeitrages;
 - c) Satzungsänderungen;
 - d) Auflösung des Vereins;
 - e) Widersprüche gegen Vereinsausschluss;
 - f) den Haushaltsplan;
 - g) die Annahme der Protokolle der Mitgliederversammlungen.
- (3) Die Mitgliederversammlung nimmt den Jahresgeschäftsbericht des Vorstandes, die Jahresabrechnung des Geschäftsführers und den Prüfbericht der Kassenprüfer entgegen.
- (4) Die Mitgliederversammlung entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit der erschienenen Mitglieder.
- (5) Beschlüsse über Satzungsänderungen bedürfen einer Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden Mitglieder.

- (6) Beschlüsse über die Auflösung des Vereins bedürfen einer Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden Mitglieder.
- (7) Natürliche Personen und juristische Personen haben in der Mitgliederversammlung gleiches Stimmrecht.

§ 12 Mitgliedsbeitrag

- (1) Von den Mitgliedern wird ein Mitgliedsbeitrag erhoben, der jährlich zum 15. Januar zu zahlen ist.
- (2) Für die Beitragszahlung werden fünf Beitragsgruppen mit unterschiedlicher Beitragshöhe festgelegt. Die Höhe der Beitragsgruppe 5 kann das jeweilige Mitglied selbst festlegen, sie muss jedoch über der höchsten Beitragsgruppe liegen.
- (3) Die Höhe des Mitgliedsbeitrages in den einzelnen Beitragsgruppen wird von der Mitgliederversammlung bestimmt.
- (4) Die Mitglieder wählen mit dem Antrag auf Mitgliedschaft ihre Beitragsgruppe aus. Sie können durch schriftliche Willenserklärung gegenüber dem Vorstand jeweils bis zum 31. Oktober eines Jahres für das nachfolgende Geschäftsjahr ihre Beitragsgruppe ändern.
- (5) Die Zahlung des Beitrages hat ausschließlich bargeldlos per Lastschriftinzugsverfahren auf das Konto des Vereins erfolgen.

§ 13 Bank- oder Sparkassenkonto

- (1) Für die bargeldlose Abwicklung des Zahlungsverkehrs des Vereins richtet der Vorstand ein Girokonto bei einer Bank oder Sparkasse ein.
- (2) Der Bank oder Sparkasse müssen die Unterschriften mindestens zweier verschiedener Zeichnungsberechtigter vorliegen.

§ 14 Auflösung des Vereins

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an die Verwaltung des Rhein-Erft-Kreises, die es unmittelbar und ausschließlich für die Förderung der Jugendbildungsstätten im Sinne von § 4 zu verwenden hat.

§ 15 Inkrafttreten der Satzung

Die Satzung tritt am Tage ihrer Eintragung in das Vereinsregister beim Amtsgericht Köln, dem 15.08.2016, in Kraft.

Heike Kümpel, 1. Vorsitzende

Stefan Noever, 2. Vorsitzender